

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Gewinne aus Online-Poker können steuerpflichtig sein

Gewinne aus Online-Pokerspielen können der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer unterliegen. Steuerzahler, die regelmäßig durch ihr Können beim Pokern Gewinne erzielen, müssen diese versteuern. Ob das Pokerspielen als gewerbliche Leistung qualifiziert wird, hängt davon ab, ob es sich um eine selbständige nachhaltige Betätigung handelt, die mit der Absicht ausgeübt wird, Gewinn zu erzielen und sich dabei als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Das Finanzgericht Münster entschied in einem Urteil vom 10. März 2021 (Az 11 K3030/15 E, G), dass Spieler, die über eine gewisse Dauer hinweg das Online-Pokerspielen ausführen und dadurch Gewinne erzielen und mit einer durchweg vorteilhaften Gewinnerzielung fortführen, Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Die Gewinne als Hobbyspieler müssen nicht versteuert wer-

den. Es bleibt also abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof dieser Auffassung in der anhängigen Revisionsentscheidung (Az X R 8/21) folgen wird.



Unsplash / Michal Parzuchowski

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Einsprüche für Zinsen bis 2018 werden zurückgewiesen



Pixabay / Raten-Kauf

Einsprüche gegen Zinsen auf Steuernachzahlungen bis 31. Dezember 2018 werden von der Finanzverwaltung zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar entschieden, dass der bislang für Steuernachzahlungen sowie Steuererstattungen geltende Zinssatz von 6 % pro Jahr verfassungswidrig ist, bis Ende 2018 dürfen aber Zinsen festgesetzt werden. Das teilt nun auch die

Finanzverwaltung mit und weist entsprechende Einsprüche ab. Dies gab die Finanzverwaltung in einem aktuellen Schreiben vom 29. November 2021 bekannt. Zinsen für Verzinsungszeiträume bis 31. Dezember 2018 werden in diesem Fall endgültig festgesetzt. Zinsen für Verzinsungszeiträume ab 2019, die bereits vor der Urteilveröffentlichung des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2021 festgesetzt wurden, bleiben in dieser Höhe vorläufig bestehen.

Der Gesetzgeber ist nun angehalten, bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung für die Zinsen zu finden. Möglich ist z. B. eine Regelung mit einem variablen Zinssatz. Der Gesetzgeber kann aber auch einen festen geringeren Zinssatz festlegen, der regelmäßig angepasst wird. Die Details bleiben abzuwarten. Bis dahin wird eine Vielzahl der Zinsfestsetzung weiterhin vorläufig erfolgen. Erst wenn die Neuregelung in Kraft tritt, erfolgt eine Nachforderung bzw. Erstattung der Zinsen, deren Festsetzung nun vorläufig ausgesetzt wurde.

AKTUELLER STEUERTIPP

Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse 2020 faktisch verlängert

Das Bundesamt für Justiz hat sich zur Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse 2020 geäußert und wird kein Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Abgabe einleiten. Unternehmen, die zur Offenlegung beim Bundesanzeiger verpflichtet sind, wurde Aufschub gewährt, zumindest so, dass kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet wird.

Zur Offenlegung im Bundesanzeiger verpflichtet, sind Kapitalgesellschaften und rechnungslegungspflichtige Einzelunternehmer.

Konkret heißt es in der Meldung vom Bundesamt für Justiz, dass man in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetz-

liche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2020 am 31.12.2021 endete, vor dem 7.3.2022 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten werde.

Abzuwarten bleibt nun noch, ob die Frist noch einmal erweitert und ob die Abgabefrist für Steuererklärungen 2020 über den 31. Mai 2022 hinaus verlängert wird. Zumindest hat das Bundesfinanzministerium angekündigt eine entsprechende Regelung im nächsten Steuergesetzentwurf aufzunehmen.

Ein von der Unionsfraktion eingebrachter Antrag auf Fristverlängerung wurde zunächst im Finanzausschuss des Bundestags von der Ampelkoalition abgelehnt.

AKTUELLES STEUERRECHT

Erlass von Säumniszuschlägen

Das Finanzgericht Hamburg überprüfte eine Ermessungsentscheidung über einen Billigkeitserlass von Säumniszuschlägen. Die Richter kommen zu dem Ergebnis, dass ein vollständiger Erlass in Betracht kommen soll, wenn kein oder nur geringer Verwaltungsaufwand entstanden ist, dessen Höhe im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Der (abstrakt) Zinscharakter spielt danach nicht unbedingt eine Rolle. Bei wiederholter verspäteter Zahlung einer Steuerschuld sind auch die Zahlungen der anderen Steuerarten in Betracht zu ziehen. Säumniszuschläge, die gegenüber einem an sich pünktlichen Steuerzahler erhoben werden, verlieren ihren Zweck als Druckmittel, den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung anzuhalten. Nach bislang

herrschender Auffassung in der Finanzverwaltung können üblicherweise die Hälfte der verwirkten Säumniszuschläge erlassen werden, wenn mit ihnen kein Druck mehr auf das Zahlungsverhalten ausgeübt werden kann. Die „andere Hälfte“ soll zinsähnlichen Charakter haben und den besagten Verwaltungsaufwand abgelten. Das Gericht stellt darauf ab, inwieweit die Säumnis zu Verwaltungsaufwand führt, der ebenfalls durch die Verwirkung von Säumniszuschlägen abgegolten werden soll. Verursacht die Säumnis im konkreten Fall keinen oder nur geringen Verwaltungsaufwand, kommt ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht. Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt

STEUERTERMINE FEBRUAR/MÄRZ 2022

- 10.02. (14.02.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung), Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2022
- 15.02. (18.02.) Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
- 15.02. Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2021 an die Krankenkassen
- 16.02. Jahresmeldung für Unfallversicherung 2021
- 22.02. (24.02.) Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
- 25.02. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
- 28.02. letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2021 durch Arbeitgeber
- 10.03. (14.03.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
- 25.03. (29.03.) Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
- 25.03. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.
Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.